

b) War der Rückfalltäter längere Zeit in einem gefestigten Kollektiv tätig, so ist die Teilnahme eines Vertreters dieses Kollektivs an der Hauptverhandlung unerlässlich.

Wenn der Täter öfter die Arbeitsstelle gewechselt hat,

— sind, soweit es sich um eine schwere Straftat handelt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, Kollektive, in denen der Täter nur sehr kurze Zeit gearbeitet hat, nur ausnahmsweise hinzuzuziehen, da diese in der Regel weder zur Wahrheitsfindung, zur Erforschung der Persönlichkeit und der Ursachen der Straftat noch zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptverhandlung und Fortsetzung des Umerziehungsprozesses beitragen können. Gegebenenfalls sollte ein Vertreter aus dem Wohngebiet oder wieder ein Vertreter des Kollektivs teilnehmen, das am vorhergehenden Strafverfahren mitgewirkt hatte;

— sollten, soweit es sich um eine Straftat handelt, die eine bedingte Verurteilung ausnahmsweise nicht ausschließt, die gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung hinzugezogen werden, die am wirksamsten zur Gestaltung des weiteren Erziehungs- und Bewährungsprozesses beitragen können.

In diesen Fällen ist in der Regel die Bindung an den Arbeitsplatz mit dem bisherigen oder einem anderen Betrieb vorzubereiten und auszusprechen.

3. Zu einigen Besonderheiten bei der Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die erneute Straffälligkeit

Die Gerichte haben in der Hauptverhandlung die wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rückfälligkeit des Täters exakt herauszuarbeiten. Es genügt nicht, lediglich die Tatsache des ein- oder mehrmaligen Vorbestraftseins festzustellen und in die Strafzumessung einzubeziehen.

Um feststellen zu können, ob zwischen den Vortaten und der erneuten Straffälligkeit ein innerer Zusammenhang besteht und worauf die Rückfälligkeit beruht, sind auch die Feststellungen zu den Ursachen der Vortaten zu verwerten.

Um zu einer richtigen Einschätzung der Gefährlichkeit der Rückfallstrafat zu gelangen, ist es notwendig, die zur Aburteilung stehende Tat in Beziehung zur gesamten gesellschaftlichen Grundhaltung des Täters zu setzen. Es müssen daher aufgeklärt werden:

- Art und Anzahl der Vorstrafen;
- die Rückfalldynamik und Größe der Intervalle;
- die Motive der Rückfalltaten;
- Art und Weise der Tatbegehungen;
- die Einstellung des Täters zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen und seine Lebentendenzen und Verhaltensweise;
- sein soziales Milieu und Verhaltenssystem;
- staatliche und gesellschaftliche Bemühungen nach den Vorstrafen, Verhalten des Täters dazu, Wirkungen der Maßnahmen;
- Wirkung der vorangegangenen Strafen.

4. Zu rechtlichen Problemen

a) Bei Straftaten gegen das gesellschaftliche Eigentum sind in die Beurteilung, ob ein schwerer Fall gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. c StEG vorliegt, auch nicht getilgte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die wegen Angriffen gegen das gesellschaftliche Eigentum vor Inkrafttreten des StEG nach dem VESchG oder dem StGB ausgesprochen worden sind, einzubeziehen.

b) Eine bedingte Verurteilung ist, wenn ihre Vollstreckung angeordnet und die Strafe ganz oder teilweise

verbüßt oder erlassen ist, ebenso rückfallbegründend gemäß §§ 244, 245, 250 Abs. 1 Ziff. 5, 264, 264 StGB, § 30 Abs. 2 Buchst. c StEG wie eine ursprünglich ausgesprochene Freiheitsstrafe. Durch die Anordnung der Vollstreckung verliert die bedingte Verurteilung ihren besonderen Charakter als Strafe ohne Freiheitsentzug und wird zu einer echten Freiheitsstrafe mit allen sich daraus für die Vollstreckung und Wirksamkeit ergebenden Konsequenzen.

c) In der westdeutschen Bundesrepublik ausgesprochene Strafen haben keine rückfallbegründende Wirkung im Sinne der §§ 244, 250 Abs. 1 Ziff. 5, 261, 265 StGB. Das gleiche gilt für Vorstrafen durch Gerichte des besonderen politischen Territoriums Westberlin. Als rückfallbegründend können nur Vorstrafen zugrunde gelegt werden, die im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochen worden sind.

d) Der in § 30 Abs. 3 StEG enthaltene Begriff „erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums“ ist inhaltlich gleichzusetzen mit erhöhter Tatschwere. Für deren Beurteilung sind sämtliche Umstände der Tat und der Person des Täters heranzuziehen (OG, Urteil vom 18. März 1965 - 2 Ust 4/65 - NJ 1965 S. 362). Entsprechend der sich aus der Rückfälligkeit bzw. wiederholten Straffälligkeit ergebenden Spezifik dieser Delikte gehören zu den Umständen der Tat und der Person des Täters auch die wiederholte Straffälligkeit des Täters, Art und Höhe der Vorstrafe, deren innerer Zusammenhang mit der erneuten Straftat sowie andere Umstände der Person des Täters, wie asoziale und parasitäre Lebensweisen. Diese Umstände sind zur Beurteilung der Frage, ob eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums eingetreten ist, mit heranzuziehen und in ihrer Bedeutung im Verhältnis zu dem verursachten Schaden und den übrigen tatbezogenen Umständen zu würdigen.

Bei Prüfung der Frage der mildernden Umstände nach den Bestimmungen des StGB sind sinngemäß die gleichen Grundsätze wie für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 StEG anzuwenden.

5. Probleme der Strafzumessung und Strafvollstreckung

a) Das für die Strafzumessung allgemein geltende Prinzip der Einheit von Tat und Täter ist auch die Grundlage für die Strafzumessung bei wiederholter Straffälligkeit.

Die Spezifik der Beurteilung der Schwere dieser Straftaten und der davon abzuleitenden Strafzumessung ergibt sich aus der Wiederholung der Straffälligkeit und deren Verhältnis zu den Vortaten. Die Beurteilung aller Umstände der Tat und der Person des Täters muß daher auch die festgestellten wesentlichen Ursachen und Bedingungen, die den vorangegangenen Straftaten zugrunde gelegen haben, umfassen und berücksichtigen, ob und welche inhaltlichen Beziehungen und Zusammenhänge zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat bestehen.

Ein innerer konkreter Zusammenhang besteht nicht nur bei der Begehung gleicher oder gleichartiger, sondern vielfach auch bei Begehung unterschiedlicher Straftaten, so zwischen der asozialen, auf einer allgemein negativen Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhaltensnormen beruhenden Lebensweise eines Täters und der wiederholten Begehung von Straftaten unterschiedlichen Charakters.

Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und ist die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung eines böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ernstesten gesellschaftlichen Lehren bzw. der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze, so ist die Rückfälligkeit ein in die Schwere der Tat eingegangener tatbezogener Um-